

Schwerpunkt **Neue Rechtsprechung zur Finanzhilfe**

Geleitwort..... 2

Rechtsprechung **Es steht 2:0 für die Freien Schulen – Normenkontrollklage auch in Thüringen erfolgreich!**
– Zum Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 20.05.2014 –
Az. VerfGH 13/11
Rechtsanwalt Ingo Krampen, Bochum 3

Noch eine Bemerkung zum Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 17.03.2014
Prof. Dr. Johann Peter Vogel, Hamburg 6

Freies Schulwesen ohne Diskriminierung?
Verfassungsbeschwerde in Baden-Württemberg angenommen
Dr. Albrecht Hüttig, Dozent, Freie Hochschule Stuttgart 8

Zur Finanzhilfe an Ersatzschulen
– Aus Anlass der gegenläufigen Rechtsprechung in Baden-Württemberg
aus den Jahren 2010 und 2013 zu Art. 14 Abs. 2 Satz 3 LV BW
Dr. Christiane Wegracht, Rechtsanwältin & Mediatorin, Bochum 11

Dokumentation **„Zwischen Störenfried und Unterstützer“ – Zur Rechtsstellung von Eltern in der Schule**
Tagungsbericht zum 3. Deutschen Schulrechtstag
Jennifer Vogelsang, wiss. Mitarbeiterin, Ruhr-Universität Bochum. 15

Geleitwort

Die Auseinandersetzung über den verfassungsrechtlichen Finanzhilfefanspruch vor den Landesverfassungsgerichten steht derzeit im Vordergrund. Deshalb wird über ein neues Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs berichtet (KRAMPEN, VOGEL), noch einmal werden die beiden widersprüchlichen Urteile des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofs von 2010 und 2013 in derselben Sache analysiert (WEGRICHT) und in genau dieser Sache der Gang vor den baden-württembergischen Staatsgerichtshof begründet (HÜTTIG). Zu ergänzen ist, dass vor dem brandenburgischen Verfassungsgericht die mündliche Verhandlung über eine Normenkontrollklage von Landtagsfraktionen und Freien Schulen gegen eine Novelle zum Schulgesetz stattgefunden hat und ein Urteil in den nächsten Monaten zu erwarten ist.

Brandenburg hat übrigens gerade in 1. Instanz vor dem Verwaltungsgericht Potsdam erneut einen Prozess verloren: Die Schulverwaltung hatte eine Ersatzschulgenehmigung mit der Auflage erteilt, die Staffelung des Schulgelds dürfe im Durchschnitt € 135 monatlich nicht übersteigen. Das Gericht hob diese Auflage als rechtswidrig auf; obwohl auch das brandenburgische Schulgesetz in § 121 (2) Nr. 3 das Verbot der Förderung einer Sonderung der Schüler enthält, reiche dies nicht als Rechtsgrundlage für eine solche Auflage. Einerseits verhindere die Durchschnittsregelung von € 135 nicht eine Sonderung, andererseits greife die Auflage unzulässig in die freie Schülerwahl ein. Schließlich: „Würde das Schulgeld im Rahmen der Genehmigung vorgeschrieben und reichte es zusammen mit den staatlichen Fördermitteln nicht aus, um die Schülerkosten zu decken, so wäre die Schule in ihrer Existenz gefährdet, und die Garantie des Grundgesetzes liefe leer“ (VG Potsdam v. 16.05.2014 – 12 K 2304/13). Oder, wie eine These VOGELS (RdJB 2/2014 S. 261 ff.) lautet: So lange das Schulgeld nicht die Deckung der notwendigen Schulkosten überschreitet, kann von einer Förderung der Sonderung nicht gesprochen werden.

Für 2015 wünscht sich R&B eine stabile Rechtsentwicklung oder – noch besser – Novellierungen, hinter denen nicht die Absicht steht, die Entwicklung freier Schulen zu bremsen.

JPV



Rechtsprechung **Es steht 2:0 für die Freien Schulen – Normenkontrollklage auch in Thüringen erfolgreich!**

Zum Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 20.05.2014 – Az. VerfGH 13/11

RECHTSANWALT INGO KRAMPEN, BOCHUM

Nach dem bahnbrechenden Urteil des Verfassungsgerichts in Sachsen vom 15.11.2013 hat nun auch Thüringen nachgezogen: Mit Urteil vom 21.05.2014 hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof einem Normenkontrollantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN¹ gegen die zu Lasten der freien Schulen Ende 2010 erfolgte Änderung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft stattgegeben.

Das Urteil umfasst 85 Seiten und erging mit sechs gegen drei Stimmen. In drei Sondervoten distanzieren sich die der CDU bzw. der Linken nahestehenden Richter/innen zum Teil sehr harsch von der Mehrheitsmeinung.

A. Das Urteil der Mehrheit des Verfassungsgerichtshofs enthält einige juristisch bemerkenswerte Grundsätze:

1. Der Bestand freier Schulen ist in Thüringen grundrechtlich geschützt. Dies dient der Vielfalt des Schulwesens

Der Thüringer VerfGH stellt klar: Art. 26 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Landesverfassung ist ein Grundrecht und „enthält einen ausdrücklichen Anspruch genehmigter Ersatzschulen auf Bezuschussung, der im Schulwesen des Freistaats Thüringen die Existenz und den Fortbestand freier Schulen (Ersatzschulen) sicherstellt. Er hat den Zweck, den genehmigten Ersatzschulen zu ermöglichen, die in Art. 7 Abs. 4 Sätze 3 und 4 GG² normierten Voraussetzungen zu erfüllen, die an die freie Schulen errichtenden und sie betreibenden Grundrechtsträger gerichtet sind.“ (Leitsatz 1 des Urteils) Diese Formulierung enthält ausdrücklich ein Bekenntnis zum Anspruch von Ersatzschulen auf Bezuschussung nicht nur für ihre Errichtung, sondern auch für ihren „Fortbestand“. Bemerkenswert ist ferner die ausdrückliche Kopplung des Zwecks der Bezuschussung an die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 GG. Und im Text des Urteils wird ergänzt (S. 34), dass durch die Bezuschussung auch „die Vielfalt des Schulwesens im Freistaat Thüringen gewahrt werden“ soll. Dies steht nach dem Urteil des VerfGH im Kontext der Landesverfassung, die Bildung und Kultur als zentrale Staatsziele in den Mittelpunkt staatlicher Verantwortung stellt (S. 31).

Grundsätze

2. Die Bezuschussung ist nicht Minimalstandard, sondern existenzsichernder Beitrag für die einzelne Ersatzschule zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des Grundgesetzes

Die Koppelung der Zuschüsse an die Genehmigungsfähigkeit von Ersatzschulen wird in Leitsatz 2 des Urteils dadurch unterstrichen, dass auch die Höhe und Ausgestaltung der Bezuschussung an Art. 7 Abs. 4 bemessen wird: „Die Bezuschussung muss mindestens so ausgestaltet sein, dass sie für jede genehmigte Ersatzschule die Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen in der Weise ermöglicht, dass die Institution der Schule in freier Trägerschaft nicht gefährdet wird.“ Mit diesen Formulierungen rückt der Thüringer Verfassungsgerichtshof das Grundrecht aus Art. 26 Abs. 2 Satz 2 der

¹ Die antragstellende Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde im Normenkontrollverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof Thüringen von Rechtsanwalt INGO KRAMPEN aus der Kanzlei BARKHOFF UND PARTNER vertreten

² Kein Zurückstehen gegenüber öffentlichen Schulen in Lehrzielen, Einrichtungen und wissenschaftlicher Ausbildung der Lehrkräfte, keine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern und hinreichende Sicherung der rechtlichen sowie wirtschaftlichen Stellung der Lehrkräfte.

LV Thüringen sehr nahe an ein subjektives Recht der Einzelschule heran, das bisher von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts immer auf eine Bestandgarantie der Institution Ersatzschule und auf die Sicherung des „Existenzminimums“ reduziert worden war.¹ Zwar beteuert der VerfGH Thüringen verbal auch, dass sein Urteil nicht bedeute, „dass die einzelne genehmigte Ersatzschule eine Bestandsgarantie“ erhalte (Leitsatz 2). Im Text des Urteils wird das Verständnis des VerfGH dazu aber dahingehend näher erläutert, dass die Bezuschussung mindestens so ausgestaltet sein müsse, „dass sie für jede genehmigte Ersatzschule die Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen“ ermögliche. Dies schließe natürlich nicht aus, dass auch eine einzelne Ersatzschule aus wirtschaftlichen Gründen scheitern könne, aber zumindest die Möglichkeit zur genehmigungsfähigen Existenz müsse gegeben sein (S. 35). Sehr deutlich wird dies nochmal auf S. 43 des Urteils zusammengefasst: „Soweit das Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang formuliert, der Staat habe aufgrund seiner Schutz- und Förderpflicht nur einen Beitrag bis zur Höhe des Existenzminimums der Institution zu leisten, meint dies in der Sache nichts anderes. Mit der Verwendung des Begriffs *Existenzminimum* wird nicht auf einen Minimalstandard, vergleichbar demjenigen des Sozialrechts, Bezug genommen. Es geht nicht um eine überlebenssichernde Minimalausstattung einer wie auch immer zu bestimmenden Mindestzahl von privaten Ersatzschulen, sondern um den existenzsichernden Beitrag, der zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 7 Abs. 4 GG erforderlich ist“.

3. Der Gesetzgeber muss die wesentlichen Inhalte der Bezuschussung von Ersatzschulen selbst und hinreichend bestimmt regeln

Der VerfGH stellt klar, dass der Gesetzgeber die Entscheidungen selbst und hinreichend sicher bestimmt zu treffen hat, die für die Förderungshöhe wesentlich sind. Nicht zulässig ist es, dass die Kultusverwaltung – wie in den im Normenkontrollverfahren angegriffenen Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft – die wesentlichen Parameter der Förderhöhe bestimmt. Und unzulässig ist es auch, dass es den Ersatzschulträgern nicht möglich ist, dem Gesetz mit hinreichender Bestimmtheit die Höhe der ihnen zustehenden Zuschüsse zu entnehmen („Gesetzesvorbehalt“, S. 45 ff.) Insbesondere dynamische Verweisungen des Gesetzgebers auf Rechtsverordnungen sind nur zulässig, wenn deren Inhalt „im Wesentlichen feststeht“ („Bestimmtheitsgebot“, S. 51). Aus diesen Gründen erklärte das Gericht die angegriffenen Bestimmungen des Gesetzes für verfassungswidrig und gab dem Gesetzgeber auf, die staatliche Finanzhilfe für genehmigte Ersatzschulen in freier Trägerschaft bis zum 31.03.2015 neu zu regeln.

B. Auch die Sondervoten zum Urteil sind nicht uninteressant:

BALDUS moniert – neben einigen Formalien – vor allem, dass die Mehrheit „unzweifelhaft falsch“ angenommen habe, „dass die inhaltliche Bestimmung der Bezugsgrößen des Finanzierungsmodells vollständig außerhalb der parlamentarischen Verantwortung allein durch verwaltungsinterne Anordnungen“ erfolge (S. 64/65). Vielmehr habe der Gesetzgeber nur *eine* Bezugsgröße an die Verwaltung delegiert. Warum eine unzulässige Verweisung weniger problematisch sein soll als mehrere, begründet BALDUS allerdings nicht.

Sondervoten

1 Das bemerkt auch BALDUS in seinem Sondervotum (Seite 60): „Diese Passagen legen die Deutung nahe, als ob am Ende doch jede einzelne konkrete Ersatzschule genau das vom Freistaat einzufordern berechtigt sei, was sie, als konkrete, einmal genehmigte Schule aber benötige, um die genannten Genehmigungsvoraussetzungen von Jahr zu Jahr erfüllen zu können.“ Wie der VerfGH auch schon FR. HUFEN, in: HUFEN/VOGEL (Hrsg.): Keine Zukunftschancen für Schulen in freier Trägerschaft? Berlin 2006, S. 49 ff. (62 ff.).

Ferner kritisiert er, dass der VerfGH von seiner eigenen früheren Rechtsprechung abweiche, wonach die Wesentlichkeitslehre nicht bedeute, dass der Gesetzgeber im Sinne eines „Totalvorbehalts“ alles selbst regeln müsse, sondern nur „strukturelle Entscheidungen über staatliche Leistungen“ (S. 70). Nach seiner Auffassung sind daher weder das Bestimmtheitsgebot noch der Gesetzesvorbehalt verletzt. BALDUS´ zum Teil recht polemische, wenn auch juristisch brilliant formulierte Argumentationen gehen – wie die der anderen Sondervoten auch – von einem sehr hoheitlichen Verständnis der Ersatzschulfinanzierung aus. Am deutlichsten wird das zum Ausdruck gebracht im Sondervotum der Richterin MARTIN-GEHL: Aus der Schutz- und Förderpflicht des Staates nach Art. 26 Thüringer Verfassung erwachse „kein Recht der privaten Ersatzschulen auf *Planungssicherheit*, das erhöhte Bestimmtheitsanforderungen für die gesetzliche Ausgestaltung des staatlichen Zuschussanspruchs begründen würde“ (S. 74).

In einer Hinsicht mag BALDUS allerdings recht gegeben werden: Wenn er die von der Mehrheit entwickelten strengeren Anforderungen an die Bestimmtheit und Transparenz von Leistungsgesetzen im Bereich der Ersatzschulfinanzierung für eine „richterliche Fortbildung des Thüringer Verfassungsrechts“ hält, die offengelegt werden sollte, ist das nicht von der Hand zu weisen (S. 71). Diese Rechtsfortbildung ist aber zeitgemäß und konsequent: Gerade weil Errichtung und Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft heute ein wichtiger Bestandteil der modernen Bürgergesellschaft sind, ist die Finanzierung solcher Schulen nicht mehr Hoheitsakt des Staates, sondern Bürgerrecht. Und ein solches bedarf einer gesetzlichen Ausgestaltung, die transparent und planungssicher ist. Insofern ist die Entscheidung der Mehrheit der Weimarer Richter schon ein wichtiger Meilenstein für die Schulen in freier Trägerschaft.

C. Leider gibt es auch Teile des Urteils, die nicht überzeugen:

1. Das Festhalten am „Drei-Säulen-Modell“ ignoriert Ersatzschulen in Eltern-trägerschaft

Kritik

Leider hält der VerfGH Thüringen an dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Begriff des „Drei-Säulen-Modells“ für die Bezuschussung von Schulen in freier Trägerschaft fest, wonach sich Ersatzschulen aus drei Quellen finanzieren können: Finanzhilfe, Schulgelder und Eigenleistung des Schulträgers (S. 38). Dies ignoriert vollständig die finanzielle Situation von Schulen in Eltern-trägerschaft¹, bei denen Schulgelder und Eigenleistung zusammenfallen und somit eine der drei angenommenen drei Säulen fehlt. Dies ist umso unverständlicher, als der VerfGH selbst proklamiert, dass der Zuschussgeber zu erwägen habe, „welche Eigenleistungen den Privatschulträgern möglich und zumutbar sind“. Warum bei dieser Erwägung Schulen in Eltern-trägerschaft unbeachtet bleiben, ist unerfindlich.

2. Die Angemessenheit der Zuschüsse wird nicht untersucht

Mit der tatsächlichen Höhe der Zuschüsse für Ersatzschulen in Thüringen befasst sich der VerfGH leider nicht. Er hat ausdrücklich offen gelassen, ob das Niveau der Finanzhilfe in Thüringen insgesamt ausreichend ist, obwohl (S. 54) nicht auszuschließen sei, „dass die Existenz der Schulen in freier Trägerschaft in wirtschaftlicher Hinsicht darauf beruht, dass sie ein mit Art. 7 Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz GG nicht zu vereinbarendes Schulgeld erheben oder die wirtschaftliche Stellung der beschäftigten Lehrkräfte entgegen Art. 7

¹ Z.B. alle Waldorfschulen und freie Alternativschulen.

Abs. 4 Satz 4 GG nicht genügend gesichert ist“. Wenn er selbst solche Zweifel hat, hätte sich der VerfGH eigentlich nicht damit begnügen dürfen, lediglich die formelle Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Bestimmungen festzustellen, sondern er hätte auch die Frage der Zuschusshöhe überprüfen müssen.



Noch eine Bemerkung zum Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 17.03.2014

PROF. DR. JOHANN PETER VOGEL, HAMBURG

Wie Krampen im vorangehenden Beitrag feststellt: es ist das zweite Urteil eines Landesverfassungsgerichts, mit dem eine Novelle zur Finanzhilfe an Ersatzschulen aufgehoben wird, und – das sei hinzugefügt – es ist das zweite Mal, in dem dem Gesetzgeber vorgeworfen wird, dass er bei der Gesetzgebung verfassungswidrig gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoßen hat. Man darf gespannt sein, ob die Landesverfassungsgerichte in Brandenburg und Baden-Württemberg zu ähnlichen Entscheidungen kommen. Waren es im Urteil des Sächsischen VerfGH die prozeduralen Anforderungen, denen der Gesetzgeber nicht genügt hatte, so ist es jetzt die Überlassung wesentlicher Kriterien der Finanzhilfeberechnung an die Verwaltung.

Unterschied der Urteile des SächsVerfGH und des ThürVerfGH

Das macht aber auch den Unterschied der beiden Urteile aus. Der SächsVerfGH gewinnt aus einem formalen Verstoß – fehlende Prüfung der finanziellen Lage der Ersatzschulen – zugleich die Feststellung, dass auch inhaltlich die Novelle keinen Bestand haben kann. Der ThürVerfGH stellt formal das Fehlen jedenfalls einer wesentlichen Berechnungsbedingung fest und damit einen Verstoß gegen das Gebot, der Gesetzgeber müsse alle „wesentlichen Bedingungen“ der Finanzhilfe gesetzlich normieren. Ob die Inhalte der Novelle verfassungsrechtlich in Ordnung sind, hat er nicht geprüft. Also keine Aussage zu den prozeduralen Anforderungen und keine Aussage zur beabsichtigten Finanzhilferegelung. Der Gesetzgeber kann es sich also leicht machen und die Rechtsverordnung, die jetzt das umstrittene Berechnungselement enthält, zum Gesetz erheben. Die gesetzlichen Vorschriften werden dann noch unhandlicher.

Gefahr komplexer Finanzhilfe- berechnungen

Das wird zum Problem, dann nämlich, wenn die Landesgesetzgeber Regelungen vorsehen (wollen), in denen ein formaler Bezug der Berechnung zu selektiven Kosten des staatlichen Schülers hergestellt werden soll. Einerseits will der Gesetzgeber staatliche Kosten nicht unmittelbar zur Grundlage machen, weil z.B. staatliche Personalüberhänge nicht zugunsten freier Schulen wirken sollen. Das führt zu komplexen (Soll-)kostenberechnungen, die fiktiv sind und jährlich sich verändern. Andererseits soll aber die Finanzhilfe langfristig für freie Träger kalkulierbar sein und eine gewisse Planungssicherheit bringen. Das nordrhein-westfälische Defizitdeckungsprinzip bewältigt das einigermaßen, aber um den Preis der wirtschaftlichen Gängelung der Schulen bis in die Stellenkegel, Tarifübernahmen und Wasserhähne in Klassenzimmern. Die mathematischen Berechnungsformeln, die Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen in die Gesetze eingeführt haben, sind aber so, dass selbst Richter längere Zeit brauchen, bis sie sie überhaupt verstanden haben. Das Drängen freier Schulen auf möglichst weitgehende Vergleichbarkeit staatlicher Kostenparameter mit der Finanzhilfeberechnung gerät zu einem Bumerang. Dabei ginge es auch einfacher: denn bei all diesen Berechnungen geht es nie darum, freie Schulen staatsgleich voll zu finanzieren; die Finanz-

hilfe bleibt stets ein „Zuschuss“. Deshalb stellt sich die Frage, ob eine weniger detaillierte Berechnung ausreichen würde, wenn denn der Prozentsatz der Finanzhilfe an den wie immer berechneten staatlichen Kosten ausreichend hoch wäre. Ob die Höhe des Prozentsatzes ausreicht, müsste im Rahmen der prozeduralen Anforderungen von Schulverwaltung und freien Schulen gemeinsam festgestellt werden.

**Sondervotum
BALDUS**

Auffällig am Thüringer Urteil ist die Tatsache, dass drei von acht Richtern Sondervoten abgegeben haben, die nicht gerade zimperlich mit der Mehrheit des Gerichts umgehen. Dass einer davon der Verfassungsrechtler M. BALDUS ist, der u.a. 1998 eine Lanze für die „Freiräume der [katholischen] Schulen in freier Trägerschaft“ (in Nordrhein-Westfalen) gebrochen hat, macht diese Sondervoten gewichtig und geeignet, das Urteil in seiner Wirkung zu schwächen. Ein Hauptargument von BALDUS geht aus von dem Grundsatz, dass die rechtsstaatlichen Anforderungen bei leistungsgewährenden Akten weniger umfassend sein können als bei eingriffsermächtigenden. Deshalb seien die Anforderungen des Gerichts zur Wesentlichkeit dessen, was der Gesetzgeber zu regeln hat, hinsichtlich des Anspruchs auf Finanzhilfegewährung zu weitgehend, die Novelle genüge dem Wesentlichkeitsprinzip, umso mehr, als nur im Falle eines einzigen Faktors der Berechnung auf eine Rechtsverordnung verwiesen werde.

**Finanzhilfe
Gabe oder Schuld?**

Aber kann ein verfassungsrechtlicher, in der Thüringer Verfassung ausdrücklich normierter Anspruch auf Finanzhilfe als „Leistungsgewährung“ bezeichnet werden? Der Staat erfüllt hier nicht eine von ihm beschlossene Freundlichkeit, sondern ist verfassungsrechtlich verpflichtet, angemessene Finanzhilfe zu leisten. Keine Gabe, sondern eine Schuld! Die Schulen haben wie sich der VerfGH ausdrückt – einen „grundrechtlich unterfütterten“ Anspruch auf verfassungskonformes Verhalten des Staates; das ist mehr als eine Leistung nach landesgesetzlich normierten Gesichtspunkten.

„Ersatzschule“

BALDUS kommt übrigens zu seiner Auffassung auch deshalb, weil er Schulen in freier Trägerschaft noch vorgrundgesetzlich wortwörtlich als „Ersatz“ für staatliche Schule und daher als den staatlichen nachrangig ansieht. „Ersatzschule“ muss aber im Zusammenhang mit dem Grundrecht auf Errichtung freier Schulen und dem Verfassungsprinzip der Vielfalt im Schulwesen als eine Schule verstanden werden, die „neben dem Staat und an seiner Stelle öffentliche Aufgaben“ wahrnimmt und deren Gleichwertigkeit von BVerfG und BVerwG weit interpretiert wird. Schulen, deren Freiheitsraum soweit geht, dass es genügt, wenn sie zu einem staatlichen Abschluss führen und für dieses Ziel „im Kern gleiche Kenntnisse und Fertigkeiten“ vermitteln (BVerfGE 90, 107 ff.), können nicht mehr wortwörtlich „Ersatz“ für eine (welche?) staatliche Schule sein, sondern stehen in ihrer Eigenart gleichrangig neben staatlichen Schulen.

Ein zweites Urteil zugunsten der Schulen in freier Trägerschaft ist ergangen; für Landesgesetzgeber und die sie munitionierenden Schulministerien eine Warnung. Aber die Rechtslage bleibt für freie Schulen weiterhin komplex und unvorhersehbar.



Freies Schulwesen ohne Diskriminierung? Verfassungsbeschwerde in Baden-Württemberg angenommen

DR. ALBRECHT HÜTTIG, DOZENT, FREIE HOCHSCHULE STUTTGART

Der baden-württembergische Staatsgerichtshof hat die Verfassungsbeschwerde der Rudolf Steiner Schule Nürtingen (Freie Waldorfschule) vom Dezember 2013 zur Entscheidung angenommen. Wann das Urteil ergehen wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Vorausgegangen waren Verfahren vor dem VG Stuttgart 2009, dem VGH Mannheim 2010 (RuB 4/10, S. 3 ff.), dem BVerwG 2011 (RuB 2/10, S. 4 ff.), das an den VGH Mannheim zurückverwies (2013; RuB 4/13, S. 6 ff.) und welcher der Klage nicht stattgab.¹ Geklagt wurde gegen das Land Baden-Württemberg wegen zu geringer Landeszuschüsse, die ein zu hohes Schulgeld bedingen (2003 rund 140 € pro Schüler und Monat). Die Rudolf Steiner Schule Nürtingen, welche das Verfahren für alle Waldorfschulen in Baden-Württemberg führt, sah und sieht hierin einen permanenten Verstoß gegen das Sondereinverbot (Art 7 (4) GG) und legte dar, dass die strukturell bedingte Unterfinanzierung auf Dauer die Waldorfschulen in eine Gefährdung bringe. Zu der jetzt angenommenen Verfassungsbeschwerde vor dem Staatsgerichtshof Stuttgart haben sich die für dieses Verfahren Verantwortlichen² nach Rücksprache mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg entschieden – das auch wegen der Entscheidung des Verfassungsgerichts Sachsen³ – und erstmal davon abgesehen, eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG einzureichen.

Gründe für die Verfassungsbeschwerde

Was sind die primären Gründe? Diese sollen hier thesenartig formuliert werden. Zum einen liegen zur Zeit zwei konträre Urteile sowie zwei konträre Interpretationen der Landesverfassung Baden-Württembergs vor. Der VGH hatte in seinem Urteil von 2010 bejaht, dass sich aus Art. 14 der Landesverfassung (LV) ein unmittelbarer Anspruch auf Ersatz von entgangenem Schulgeld dann ergebe, wenn Erziehungsberechtigte das Schulgeld nicht oder nur partiell aufbringen könnten, wobei gleichzeitig die Schulgeldhöhe von 70 € pro Monat und Schüler als grundgesetzkonform angenommen und festgelegt wurde. Zum anderen müssten auch die Investitions(folge-)kosten in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden. Das hat der VGH in seinem Urteil von 2013 negiert und die Überzeugung geäußert, es komme nicht auf die Schulgeldhöhe an, da durch Staffelmanöver allein dem Sondereinverbot Genüge getan werden könne; Investitionskosten seien im Verfahren nicht zu beachten, und da die Landeszuschüsse eine angemessene Höhe hätten, sei die Klage definitiv abzuweisen. Ein verfahrensrelevanter Anspruch aus Art. 14 LV lasse sich nicht erkennen.⁴

1 Urteil des VG Stuttgart vom 13.07.2009 – 11 K 867/05; Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 14.07.2010 – 9 S 2207/09; Urteil des BVerwG vom 21.12.2011 – BVerwG 6 C 18.10; Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 11.04.2013 – 9 S 233/12.

2 RA Prof. Dr. M. QUAAS, der die Beschwerdebegründung verfasst hat, und RA Dr. T. HAHN vertreten die klagende Schule vor Gericht; RA M. MALCHEREK, Justiziar des Bundes der Freien Waldorfschulen; CH. MAIER, Geschäftsführer der LAG; Prof. Dr. W. GÖTTE, ehemaliges Vorstandsmitglied der LAG; F. ZIRKLER, Geschäftsführer der klagenden Schule; Dr. A. HÜTTIG, Vorstandsbeauftragter der klagenden Schule und Mitglied im Vorstand des Bundes der Freien Waldorfschulen.

3 Urteil vom 15.11.2013 – Vf. 25-II-12 (s. RuB 1/14, S. 3 ff.).

4 Dazu der Beitrag von Dr. CHRISTIANE WEGRICHT in diesem Heft.

In der Begründung zur Verfassungsbeschwerde wird geltend gemacht, dass die Auslegung der Verfassung dem zuständigen Verfassungsgericht obliegt.¹ Dem hätte der VGH 2013 entsprechen müssen, da er von der Auffassung des VGH 2010 radikal abgewichen ist.

Artikel 14 (2) LV lautet: *Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit wird stufenweise verwirklicht. Auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende private mittlere und höhere Schulen, die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen, als pädagogisch wertvoll anerkannt sind und eine gleichartige Befreiung gewähren, haben Anspruch auf Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Belastung ...*

Es ist auf den ersten Blick erkennbar, dass diese Norm weit über die so genannte Institutionsgarantie für Freie Schulen des Art. 7 (4) GG hinausgeht. Die Unentgeltlichkeit der Schulbildung war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Landesverfassung in Baden-Württemberg (1953) noch nicht umgesetzt, aber intendiert worden. Diese für die staatlichen Schulen geltende Verfassungsnorm sollte auf die weiterführenden Schulen in Freier Trägerschaft übertragbar sein, wenn die Freien Träger die Schulgeldbefreiung umsetzen wollten, sodass letztendlich beide Trägerformen den Eltern bzw. deren Kindern kostenfreien Unterricht anzubieten in der Lage wären. Den hier angeführten Bedingungen entsprechen Waldorfschulen in Baden-Württemberg ab Klassenstufe 5. Das Gesetz für Schulen in Freier Trägerschaft (PSchG) regelt hingegen nur Zuschüsse, behauptet aber, in ihnen sei der Ersatz für nicht erhobenes Schulgeld enthalten.² Es führt Baukostenzuschüsse³ an und stellt finaliter dar, wie der Kostendeckungsgrad berechnet und dargestellt werden kann.⁴ Diese gesetzlichen Regelungen haben mit dem Verfassungsanspruch auf Schulgeldersatz nichts zu tun – im Gegenteil, sie verstoßen gegen die Verfassungsnorm, denn nach ihr wird weder nach Kostenarten unterschieden noch kann es allein um einem Deckungsgrad gehen, der durch die Landeszuschüsse erreicht wird. Denn ein solcher impliziert, dass die Deckungslücke natürlich nur durch Schulgeld kompensiert werden kann – und gerade das Schulgeld muss im Sinne Art 14 LV wegfallen können, so dass Eltern die Schulträger frei wählen, ohne sich je nach Wahl erheblich finanziell engagieren zu müssen. Das ist der zentrale Kern der Verfassungsbeschwerde: die Verfassungswidrigkeit der §§ 17 und 18 PSchG festzustellen und die darauf beruhenden Urteile aufzuheben.

Interessant ist, dass die Verfassung des Freistaates Sachsen in den hier relevanten Rechtsbereichen mit der Baden-Württembergs übereinstimmt. Art. 102 (4) LV Sachsen lautet: *Unterricht und Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind unentgeltlich. Soweit Schulen in freier Trägerschaft, welche die Aufgaben von Schulen in öffentlicher Trägerschaft wahrnehmen, eine gleichartige Befreiung gewähren, haben sie Anspruch auf finanziellen Ausgleich.*

- ¹ Siehe Art 68 LV sowie StGHG § 8 und § 55 (1) Jeder kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof erheben, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird.
- ² § 17 (2) In den Zuschüssen nach Absatz 1 ist der Ersatz des den Schulen entstehenden Ausfalls an Schulgeld und des Aufwands für Lernmittelfreiheit nach Artikel 14 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthalten.
- ³ § 18 (7) Nach Maßgabe des § 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg erhalten die Träger der in § 17 Abs. 1 genannten genehmigten Ersatzschulen auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten ihrer Schulbaumaßnahmen in Höhe von 37 vom Hundert des zuschussfähigen Bauaufwands ...
- ⁴ § 18 a (1)... Die Bruttokosten werden den jeweiligen Zuschüssen der jeweils entsprechenden Schulen nach § 18 Abs. 2 gegenübergestellt (Kostendeckungsgrad) ...

Bedeutung der Schulgeldfreiheit für Schulen in freier Trägerschaft

Das sächsische Verfassungsgericht, das in seinem Normenkontrollverfahren auf die Urteile des VGH Baden-Württemberg von 2010 und 2013 verweist, vertritt u.a. folgende Auffassungen zu Art. 102 (4) LV: *Diese Vorschrift enthält eine Regelung über einen an Ersatzschulen zu leistenden Ausgleich, soweit sie ihren Schülern eine der Schul- und Lernmittelgeldfreiheit an öffentlichen Schulen (Art. 102 Abs. 4 Satz 1 Sächs-Verf) gleichartige Befreiung gewähren.* Und weiter: *Die Vorschrift sichert damit eine Wahlfreiheit der Ersatzschulen im Hinblick auf ein Bildungsangebot ohne verbindliche Entgelte und verwirklicht damit zugleich die in Art. 102 Abs. 2 SächsVerf angelegte Gleichrangigkeit beider Säulen des Schulwesens in einem aus der Perspektive der Schüler und Eltern wesentlichen Gesichtspunkt.*¹

Der baden-württembergische Landtag hat entschieden, von der Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen, eine Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde abzugeben, wozu der Staatsgerichtshof aufgefordert hatte.² Das offenbart eine bestimmte Qualität politischer Kultur – neutral ausgedrückt. Nach Sachsen, Thüringen und Brandenburg handelt es sich um die vierte Verfassungsbeschwerde in jüngster Zeit, und es sind weitere in Vorbereitung. Der jeweilige Landesgesetzgeber musste sich zweimal bescheinigen lassen, dass er seinem Auftrag nicht gerecht wurde, seine Gesetzesvorhaben also schlicht und einfach nach Mehrheits- oder Machtkonstellationen orientierte und nicht nach Verfassungswerten. Das geschieht aber nicht aus Unwissenheit oder Uninformiertheit. Der Verfasser dieses Artikels kennt die politische Arbeit mit Abgeordneten und Vertretern der Kultusbehörde genau so gut wie alle anderen aktiven Vertreter für ein freies Schulwesen. Es ist immer, auch in Sachsen, Thüringen, Brandenburg und Baden-Württemberg, darauf verwiesen worden, dass die Legislative in letzter Zeit keine Gesetze verabschiedet hat, die nachhaltig dazu beitragen, dass sich das Freie Schulwesen entwickeln konnte, sondern im Gegenteil: die Gesetze wirkten sich restriktiv auf den laufenden Betrieb und Neugründungen aus oder stellten die Freien Schulen noch mehr in die Ecke von Plutokratenschulen,³ was nicht nur den Waldorfschulen von ihrem Selbstverständnis her gesehen widerspricht. Mit anderen Worten: Eine sachgemäße legislative Arbeit würde Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden überflüssig machen.

Dem Urteil des Verfassungsgerichtes Stuttgart sehen die Beteiligten mit der Erwartung entgegen, dass die Diskriminierung beendet und Verfassungsrecht angewandt wird.



1 Siehe Anm. 3, S. 18 f. und S. 20.

2 Landtagsdrucksache 15/5198; Schreiben des Präsidenten des Landtags an den Staatsgerichtshof vom 22.05. 2014.

3 Cf. J-P. VOGEL, Eindämmen oder Kooperation?: Rechtsfragen zum Verhältnis von staatlichen und freien Schulen in Zeiten des Schülerschwunds, DÖV 2011, 661 ff.; K. KOLOK, Dokumentation „Gerecht und effizient: Anforderungen an die Schulfinanzierung“, R&B 2/12, S. 12 ff.; M. MALCHEREK, Schöne Bescherung – Sommertheater in den Ländern. Zur Novellierung des sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft, R&B 3/11, S. 23 ff.; CH. SCHRÖDER, Der Brandenburger Rote Adler kreist über den Schulen in Freier Trägerschaft, ibd., S. 3 ff.

Zur Finanzhilfe an Ersatzschulen

– Aus Anlass der gegenläufigen Rechtsprechung in Baden-Württemberg aus den Jahren 2010 und 2013 zu Art. 14 Abs. 2 Satz 3 LV BW

DR. CHRISTIANE WEGRICHT, RECHTSANWÄLTIN & MEDIATORIN, BOCHUM

Die aktuelle Rechtsprechung zur Finanzhilfe der Schulen in freier Trägerschaft im Land Baden-Württemberg gibt Anlass, das dort behandelte Thema zur Finanzhilfe an Ersatzschulen genauer zu betrachten. Der VGH Mannheim hat Stellung bezogen zu dem in der LV BW verankerten Ausgleichsanspruch für Schulen in freier Trägerschaft, die Schulgeldbefreiung gewähren. Die Abgrenzung dieses Anspruchs zur grundsätzlichen Förderpflicht aus Art. 7 Abs. 4 GG ist in den beiden Urteilen gegenläufig beschieden worden:

Die Ansprüche nach Art. 7 (4) GG und Art. 14 (2) LV BW

In seiner Entscheidung vom 10.07.2010¹ hat der VGH Mannheim einen „unmittelbaren“ landesverfassungsrechtlichen Anspruch anerkannt. Allerdings soll dieser von der grundsätzlichen Finanzierungspflicht getrennte Anspruch dafür erhalten dürfen und sogar den Schulen nur zustehen, wenn die Zuschussgewährung insgesamt das durch Art. 7 Abs. 4 GG gewährleistete Existenzminimum nicht sicherstellt.² In der Begründung geht der VGH Mannheim in dieser Entscheidung zwar noch von einer klaren Trennung beider Ansprüche und fehlender Anrechnungsmöglichkeit aus, revidiert dies jedoch mit Entscheidung vom 11.04.2013³. Zu dieser gegenläufigen Rechtsprechung war das VGH keineswegs durch das Revisionsurteil des BVerwG vom 21.12.2011⁴ gezwungen; dieses macht vielmehr den Widerspruch der Anrechnungsmethode in dem Urteil des VGH von 2010 deutlich.⁵

Gegen das Urteil des VGH Mannheim von 2013 hat die das Verfahren führende Schule Landesverfassungsbeschwerde eingelegt, die zur Entscheidung angenommen wurde. Die verschiedenen Ergebnisse des VGH Mannheim bieten an, die Begründungen des Gerichts und die Entstehungsgeschichte des Art. 14 Abs. 2 Satz 3 LV BW einmal etwas näher zu betrachten. Die relevante Bestimmung lautet:

Art. 14 Abs. 2: „*Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind unentgeltlich. (...) Auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende private mittlere und höhere Schulen, die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen, als pädagogisch wertvoll anerkannt sind und eine gleichartige Befreiung gewähren, haben Anspruch auf Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Belastung. (...) Näheres regelt ein Gesetz.*“

I. Die Entscheidung des VGH Mannheim aus dem Jahr 2010

Der Begründung des VGH Mannheim für den von der grundsätzlichen Finanzierungspflicht getrennten Anspruch aus Art. 14 Abs. 2 Satz 3 LV BW ist kaum etwas hinzuzufügen. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 LV BW statuiert bereits dem Wortlaut nach selbst einen „Anspruch“, der sowohl hinsichtlich des Umfangs – Ausgleich der durch Unentgeltlichkeit von Unterricht und Lernmittel entstehenden finanziellen Belastung – als auch in Bezug auf den Kreis der Begünstigten abschließende und hinreichend bestimmte Regelungen trifft. Auch die systematische Stellung der Schulgeldfreiheit in Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LV BW zeige, dass mit der in Art. 14 Abs. 2 Satz 3 LV BW verankerten Gewährleistung eine Kompensation der Privatschulträger für den Verzicht auf eine Schulgelderhebung begründet werde, da mit der Formulierung

Unabhängigkeit des Ausgleichsanspruchs vom Anspruch aus Art. 7 (4) GG

1 BeckRS 2010, 50833.

2 So der Leitsatz des VGH Mannheim, BeckRS 2010, 50833.

3 BeckRS 2013, 50630.

4 BeckRS 2012, 46370.

5 BeckRS 2012, 46370 Rdnr. 17; s. VOGEL, R&B 4/13, S. 6 f.

„gleichartige Befreiung“ Satz 3 auf Satz 1 verweise. Insbesondere die Entstehungsgeschichte der Vorschrift belege, dass mit Art. 14 Abs. 2 Satz 3 LV BW ein verfassungsunmittelbar begründeter, individueller Ausgleichsanspruch statuiert werden solle. Der Streit um die Einräumung dieses verfassungsunmittelbaren Anspruchs zeige, dass die Auswirkungen durchaus bewusst gewesen seien und damit in voller Kenntnis die Regelung letztendlich beschlossen und verabschiedet worden sei. Schließlich folge auch aus Sinn und Zweck der verfassungsrechtlichen Verankerung, dass mit der Gewährleistung eine unmittelbare Begünstigung der betroffenen Schulen in freier Trägerschaft erreicht werden solle. Denn die in der Verfassung selbst niedergelegte Anspruchs begründung solle sicherstellen, dass der Landtag die Mittel bewilligen müsse¹ und diene damit der rechtlichen Sicherung und Dispositionsfähigkeit der Schulträger. Darüber hinaus solle mit der Gewährleistung dem Umstand Rechnung getragen werden, dass auch die Eltern von Kindern der Schulen in freier Trägerschaft Steuerzahler sind und damit einen Teil der Finanzierung staatlicher Schulen erbracht haben. Diesen Anspruch habe das Land BW bei der Zuschussgewährung zu berücksichtigen.² Bezüglich der Ausgestaltung sei dem (einfachen) Gesetzgeber durch Art. 14 Abs. 2 Satz 5 LV BW nur ermöglicht, „näheres“ zu bestimmen – insbesondere also das Verfahren und die Ausformung konkretisierbaren Rechtsbegriffe.³

Vor diesem Hintergrund bedürfe die Anordnung in § 17 Abs. 2 PSchG, wonach in der (allgemeinen) Zuschussgewährung nach § 17 Abs. 1 PSchG auch der Ersatz nach Art. 14 Abs. 2 LV enthalten sei, einer verfassungskonformen Auslegung. Die Anrechnungsbestimmung sei nur dann unproblematisch, solange die nach § 17 Abs. 1 PSchG gewährte Förderung über die verfassungsrechtlich begründeten Ansprüche hinausgingen. Bleibe die Regelförderung indes hinter den verfassungsrechtlich gewährleisteten Kompensationsansprüchen zurück, müsse § 17 Abs. 2 PSchG dahingehend verfassungskonform ausgelegt werden, dass § 17 Abs. 1 PSchG auch die gesetzliche Regelung für die verfassungsunmittelbaren Ansprüche sei.⁴

Aus den nachfolgenden Erläuterungen kann dies nur so interpretiert werden, dass eine verfassungskonforme Auslegung nur obsolet ist, wenn der Zuschussbetrag insgesamt so hoch ist, dass er *sowohl* das bundesverfassungsrechtlich geforderte Mindestmaß zur dauerhaften Erfüllung der grundgesetzlich geforderten Genehmigungsvoraussetzungen *als auch* den landesverfassungsrechtlich gewährleisteten Kompensationsanspruch enthält.⁵

Der VGH Mannheim stellt jedenfalls unzweifelhaft klar, dass der Anspruch nach Art. 14 Abs. 2 Satz 3 LV BW nicht nach § 17 Abs. 2 PSchG in der Regelförderung auf und durch diese untergeht.⁶ Besonders deutlich wird dies durch die folgende Passage des Urteils:

„Die fehlende Anrechenbarkeit des Ausgleichsanspruchs für die gewährte Schulgeldbefreiung folgt letztlich aus der unterschiedlichen, inhaltlich aber aufeinander bezogenen Konzeption der Fördersysteme. Denn die bundesverfassungsrechtlich aus Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG abgeleitete Förderung dient der Sicherung des Existenzminimums der in freier Trägerschaft betriebenen Schulen. Dieses existenzielle Minimum wird durch Eigenleistung

1 Vgl. FEUCHTE, Quellen zur Entstehung der Verfassung von Baden-Württemberg, Bd. 6, 1991, S. 422.

2 VGH Mannheim BeckRS 2010, 50833, S. 19 – 21 mit den dort aufgeführten Nachweisen.

3 BeckRS 2010, 50833, S. 21; vgl. BRAUN, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1984, Art. 14 Rdnr. 17.

4 So sinngemäß VGH Mannheim BeckRS 2010, 50833, S. 22.

5 Vgl. bereits PIEROTH/KROMER, VBIBW 1983, 157 (162) zur damals gegebenen Situation.

6 BeckRS 2010, 50833, S. 23 mit Hinweis auf FEUCHTE, Quellen zur Entstehung der Verfassung von Baden-Württemberg, Bd. 8, 1992, S. 563.

der Schulträger, die Erhebung verfassungsmäßiger Schulgelder und die Gewährung staatlicher Zuschüsse bestritten. Bei der Bestimmung der erforderlichen Höhe der vom Staat zu gewährenden Zuschüsse sind Einnahmen aus Schulgeld daher an- und vorausgesetzt. Entfallen diese Einnahmen, so wird das als Untergrenze angesetzte Budget der Schulträger unterschritten und damit ihre Überlebensfähigkeit evident gefährdet. Eben dieses wäre aber die Folge einer Anrechnung des Schulgeldausgleiches auf die (allgemeine) Zuschussgewährung. Denn sie hätte zwangsläufig und strukturell eine fortlaufende Unterfinanzierung zur Folge. Die Grundstruktur der bundesrechtlich angeordneten Förderung, welche die Schulgeldeinnahmen bei der Bestimmung des zum Betrieb der Einrichtung erforderlichen Existenzminimums in Ansatz bringt, lässt daher eine Anrechnung – und damit faktisch Nichtgewährung – des bei Verzicht einer Schulgelderhebung entstehenden Ausgleichsanspruchs nicht zu. Denn das Fehlen der bei der Berechnung angesetzten Einnahmen führte unweigerlich zum Unterschreiten der angesetzten Finanzierungsunterschwelle. Auch dies ist in der Verfassungsgebenden Versammlung bereits zum Ausdruck gebracht worden (vgl. `Quellen`, Bd. 8, S. 556; dazu auch PIEROTH/KRÖMER, VB/BW 1983, 157 (161)).

Der unmittelbar aus Art. 14 Abs. 2 Satz 3 LV folgende Ausgleichsanspruch führt im Falle der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen daher (...) dazu, dass die staatliche Förderung auch den bei der Förderung nach Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG als Schulgeld angesetzten Betrag umfasst. Insoweit geht die landesrechtliche gewährte Privilegierung – bewusst – über die bundesrechtlich verpflichtend vorgegebenen Förderansprüche hinaus. Sie beinhaltet als Surrogat der Schulgelder den Ausgleichsanspruch für die gewährte Befreiung. Die hierdurch entstehenden finanziellen Belastungen sind zusätzlich und aufgrund der Entscheidung des Landesverfassungsgebers auszugleichen.^d

II. Die Entscheidung des VGH Mannheim von April 2013

Anrechnung der Ausgleichsleistung auf die Leistungspflicht nach GG

Im April 2013 schließt der VGH Mannheim dann einen Ausgleich nach Art. 14 Abs. 2 Satz 3 LV BW für die Kosten aus, die durch eine zumutbare Eigenbeteiligung gedeckt werden könnten², wobei er die nicht sondernden Schulgelder in diese „zumutbare Eigenbeteiligung“ einbezieht. Dies kommt einer Anrechnung des Ausgleichs nach Art. 14 Abs. 2 Satz 3 LV bei der grundsätzlichen Förderung gleich, die er 2010 gerade so entschieden ablehnt.

Begründet wird die aktuelle Auffassung des VGH Mannheims mit einer seinem Urteil aus 2010 entgegengesetzten Auslegung des Wortlauts der Verfassungsregelung sowie einer systematischen Auslegung der Norm. Der VGH führt im Rahmen seiner Auslegung des Wortlauts fast wortgleich mit einer Entscheidung des SächsVerfGH von 1996 aus: „Der abstrakte Begriff `Ausgleich` gibt keinen Hinweis darauf, in welcher Höhe eine Kompensation erfolgen muß. Je nach Regelungszusammenhang kann volle Kompensation (z.B. Zugewinnausgleich) oder sehr eingeschränkte Entschädigung (z.B. Lastenausgleich) gemeint sein.“³ Die Bedeutung des Wortes „Ausgleich“ im Rahmen von Art. 14 Abs. 2 Satz 3 LV werde klar, wenn man die Norm mit Art. 71 Abs. 3 Satz 3 LV vergleiche, weil nur ein „entsprechender finanzieller Ausgleich“ zum vollständigen Ausgleich führe, nicht aber – wie in Art. 14 Abs. 2 Satz 3 LV BW – ein „Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Belastung“ – wenn also das Wort „entsprechend“ fehle.⁴

1 VGH Mannheim BeckRS 2010, 50833, S. 24.

2 VGH Mannheim BeckRS 2013, 50630, S. 41.

3 BeckRS 2013, 50630, S. 40.

4 VGH Mannheim, BeckRS 2013, 50630, S. 40 mit Bezugnahme auf Sächs. VerfGH vom 25.10.1996, der seine Rechtsprechung jedoch ausdrücklich geändert hat, vgl. BeckRS 2013, 58402.

III. Stellungnahme

Die Sinnentleerung des zusätzlichen Ausgleichsanspruchs in Baden-Württemberg durch die Entscheidung aus dem April 2013 kann nur überraschen. Die vom VGH Mannheim in diesem Urteil unter Art. 14 Abs. 2 Satz 3 LV BW subsumierte Kostendeckung ist bereits Pflicht des Landes aus Art. 7 Abs. 4 GG, wie der VGH Mannheim interessanterweise in seinem Urteil von 2010 noch überzeugend – mitsamt den verfassungswidrigen Folgen einer solchen Anrechnung – darstellt.¹

Verfassungswille

Art. 14 Abs. 2 Satz 3 LV BW ist zu einer Zeit eingeführt worden, in der ein finanzieller Anspruch auf grundsätzliche Förderung aus Art. 7 Abs. 4 GG vom Bundesverfassungsgericht noch nicht ausdrücklich vertreten wurde², so dass die Norm auch als verfassungsrechtliche Grundlage für die grundsätzliche Förderung diente.³ Die Antragsteller der Verfassungsnorm wollten jedoch ausdrücklich eine Gleichstellung in finanzieller Hinsicht mit staatlichen Schulen⁴, so dass dieser Umstand nicht für einen nur teilweisen Ausgleich spricht, sondern für die Interpretation, dass sowohl die grundsätzliche Förderung als auch ein Ersatz für Schulgeld bei eventueller Befreiung gewollt war.⁵

Die Ausführungen des VGH Mannheim von 2013 zum Wortlaut können nicht überzeugen. Die Regelung in Art. 14 Abs. 2 Satz 3 LV BW „... *haben Anspruch auf Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Belastung*“ ist in ihrem Kerngehalt mit dem – wesentlich unbestimmteren – Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf vergleichbar, in dem es heißt: „*haben (...) Anspruch auf finanziellen Ausgleich*“. Der VGH Mannheim legt den Wortlaut „Anspruch auf Ausgleich“⁶ nunmehr genau entgegengesetzt einer Interpretation des SächsVerfGH von 2013⁷ dahingehend aus, dass dieser gerade *keinen* vollständigen Ausgleich voraussetze und bezieht sich mit seiner Formulierung ausgerechnet fast identisch auf eine ausdrücklich aufgegebene Begründung des SächsVerfGH aus dem Jahr 1996⁸.

Was heißt „Anspruch“?

Abgesehen davon ist diese Auslegung des Wortlauts nicht plausibel: Erstens ist ein tatsächlicher Unterschied zwischen „*entsprechender Ausgleich*“ oder „*Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Belastung*“ nicht erkennbar. Zweitens bedeutet schon das Wort „Ausgleich“ isoliert – so wie es im Übrigen in der sächs. Verfassung zu finden ist – für sich alleine in allen denkbaren Zusammenhängen eine Proportionalität. Der Duden beschreibt die Bedeutungen des Wortes als „das Ausgleichen von Ungleichheiten, Gegensätzlichkeiten, Verschiedenheiten, Herstellung eines Gleichgewichts, einer Übereinstimmung, etwas, was ein Gleichgewicht wiederherstellt, Entschädigung,

1 Siehe oben das Zitat aus dem Urteil des VGH Mannheim aus dem Jahr 2010, BeckRS 2010, 50833, S. 24.

2 Erst mit Urteil des BVerfG von 08.04.1987, E 75, 40 ff. wurde eine solche grundsätzlich anerkannt – allerdings im 2. LS noch sehr restriktiv mit der Formulierung: „Eine aus der Schutzpflicht folgende Handlungspflicht wird erst ausgelöst, wenn das Ersatzschulwesen in seinem Bestand bedroht ist.“, zu den Entwicklungen siehe BROSIUS-GERSDORF, in: DREIER, GG, 3. Aufl., Art. 7 Rdnr. 109 f. mwN.

3 Siehe im einzelnen zu den Tatbestandsvoraussetzungen, der Historie und möglichen Gegenargumenten PIEROTH/KROMER, VBIBW 1983, 157 ff. Siehe ferner BERNHARD, DVBl. 1983, 299 mit Fn. 10 zu Art. 14 Abs. 2 S. 3 LV BW als damalige Grundlage für die grundsätzliche Förderungspflicht.

4 Vgl. PIEROTH/KROMER, VBIBW 1983, 157 (159 f.).

5 Dafür spricht auch die Interpretation bei PIEROTH/KROMER, VBIBW 1983, 157 (161), wonach der Anspruch nicht bei Schulgelderhebung entfällt.

6 Siehe bzgl. der Eindeutigkeit des Wortlauts für einen vollständigen Ausgleich bereits PIEROTH/KROMER, VBIBW 1983, 157 (159 ff.) – jedoch ebenfalls zu der Zeit, als ein finanzieller Anspruch auf grundsätzliche Förderung aus Art. 7 Abs. 4 GG noch umstritten und vom BVerfG noch nicht ausdrücklich beschieden war.

7 Siehe das Urteil vom 15. November 2013, BeckRS 2013, 58402, S. 17 ff., zum Anspruch auf vollständigen Ausgleich S. 20 f. vgl. BAUMANN-HASSKE/KUNZMANN, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, 3. Aufl., Art. 102 Rdnr. 12.

8 Siehe LVVerfGE 5, 292 ff.

Ersatz“.¹ Auch in Beispielen sachlichen Zusammenhangs, wie etwa dem Bankwesen als Kurzform für den Kontoausgleich oder bei Ballspielen für den Gleichstand des Torverhältnisses² intendiert der Begriff „Ausgleich“ nicht lediglich einen teilweisen Ausgleich. Insgesamt kann somit die Darstellung des VGH Mannheim in seinem letzten Urteil nicht überzeugen.

III. Ergebnis

Keine Anrechnung des Ausgleichsanspruchs

Der in der Landesverfassung BW verankerte finanzielle Ausgleichsanspruch für Schulgeld ist zu trennen von der grundsätzlichen Förderpflicht, für die zwar Art. 14 Abs. 2 Satz 3 LV BW ursprünglich ebenfalls verfassungsrechtliche Grundlage war, eine Anrechnung auf diese grundsätzliche Förderung war jedoch auch zur Zeit der Entstehung der Verfassungsnorm nicht gewollt, da eine Gleichstellung der Schulen in freier Trägerschaft mit den staatlichen Schulen intendiert war.

Die grundsätzliche Förderpflicht ist mittlerweile aufgrund der Bedeutung der Gewährleistung durch Art. 7 Abs. 4 sowie aufgrund der besonderen Ausgestaltung der Voraussetzungen in den Sätzen 2 bis 4 des Art. 7 Abs. 4 GG anerkannt.³ Dieser grundrechtliche Anspruch jeder einzelnen Schule in freier Trägerschaft⁴ ist Art. 7 Abs. 4 GG immanent und für jedes Bundesland bindend⁵, selbst wenn das Land keinerlei Regelungen hierzu trifft. Ist die Förderung aus Art. 7 Abs. 4 GG nicht hinreichend, das Existenzminimum also durch die Förderung nicht gewährleistet, so liegt eine Verletzung *dieses* Anspruchs vor. Zur Erfüllung dieses Anspruchs kann aber nicht der Förderungsbetrag des hiervon getrennt zu betrachtenden Ausgleichsanspruchs für Schulgeldebefreiung herangezogen werden.



Dokumentation „Zwischen Störenfried und Unterstützer“ - Zur Rechtsstellung von Eltern in der Schule

Tagungsbericht zum 3. Deutschen Schulrechtstag

JENNIFER VOGEL, WISS. MITARBEITERIN, RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM⁶

1. Einleitung

Am 27. Juni 2014 veranstalteten das Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V. (IfBB) der Ruhr-Universität Bochum und das Deutsche Institut für Internationale Pädagogik (DIPF) bereits den dritten Deutschen Schulrechtstag in Berlin. Unter Leitung von PROF. DR. WOLFRAM CREMER (IfBB) und PROF. DR. HANS PETER FÜSSEL (DIPF) rückte, nachdem auf den vorangegangenen Schulrechtstagen 2012 und 2013 die Rechte von Schülern und Lehrern diskutiert worden waren, nun die rechtliche Stellung der Eltern im Spannungsverhältnis mit dem staatlichen Erziehungsrecht in den Fokus.

1 www.duden.de/rechtschreibung/Ausgleich.

2 Beispiele aus www.duden.de/rechtschreibung/Ausgleich.

3 BVerfGE 75, 40 (62); E 90, 107 (115); BROSIUS-GERSDORF, in: DREIER, GG, Art. 7 Rdnr. 109; vgl. VOGEL, RdJB 2005, 255 (256); HUFEN, Verfassungsrechtliche Grenzen der Unterfinanzierung von Schulen in freier Trägerschaft, in HUFEN/VOGEL, Keine Zukunftsperspektiven für Schulen in freier Trägerschaft?, 2006, S. 49 (S. 56).

4 So ausdrücklich BROSIUS-GERSDORF, in: DREIER, GG, Art. 7 Rdnr. 109.

5 Siehe hierzu schon ausführlich PIEROTH/KROMER, VBIBW 1983, 157 (163) m.w.N.

6 Die Verfasserin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht von Herrn PROF. DR. WOLFRAM CREMER an der Ruhr-Universität Bochum.

Neben empirischen Untersuchungen zur elterlichen Unterstützung von Kindern während der Schul- und Ausbildungszeit (DR. NORA GAUPP) standen insbesondere verfassungsrechtliche Fragestellungen auf der Tagesordnung. Nach einem Grundlagenreferat über das seit jeher konfliktgeprägte Verhältnis von elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Bildungsauftrag (PROF. DR. STEFAN HUSTER) behandelten die nachfolgenden Referate ausgewählte Einzelfragen wie die Möglichkeit einer Kindergartenpflicht (PROF. DR. GUY BEAUCAMP), das Homeschooling (Ministerialrat HARALD ACHILLES), sowie die Rolle der Jugendämter und Familiengerichte im Gefüge der elterlichen und staatlichen Fürsorge (DR. STEPHAN PONCELET).

Den Schlusspunkt des dritten Deutschen Schulrechtstages bildete eine offene Podiumsdiskussion über die Rolle der Eltern in der Schule „zwischen Störenfried und Unterstützer“.

2. Vorträge

a) Wie unterstützen Eltern ihre Kinder in der Schule, bei der Berufswahl und im Übergang von der Schule in die Arbeitswelt? – Befunde und Beobachtungen? – DR. NORA GAUPP

Frau DR. NORA GAUPP vom Deutschen Jugendinstitut München präsentierte in ihrem Vortrag die Ergebnisse verschiedenster Studien¹ des Instituts zur Frage des Ausmaßes elterlicher Unterstützung von Kindern während der Schul- und Ausbildungszeit und deren Auswirkungen auf den jeweiligen Bildungserfolg. Hierbei wurde zunächst untersucht, inwiefern sich Faktoren wie Kindesalter, Geschlecht, Schulform, Migrationshintergrund der Eltern, die Qualität der Beziehung zwischen Eltern und Kindern sowie sozioökonomische Hintergründe der Familien sich auf die Intensität und den Erfolg elterlicher Unterstützung auswirken. Dabei habe insbesondere bei bildungsstarken und sozial gut gestellten Familien ohne Migrationshintergrund die kontinuierliche Unterstützung einen gesteigerten Einfluss auf den Lernerfolg. Die Mutter nehme dabei als wichtigste Bezugsperson und Ratgeber in schwierigen Situation für die meisten Kinder eine besondere Rolle ein. In der Darstellung verschiedenster Einzelfragen ergab sich, dass etwa die Hälfte der befragten Kinder angaben, bei Hausaufgaben oder der Suche nach einem Arbeits- und Ausbildungsplatz regelmäßig Hilfe von ihren Eltern zu bekommen. Nur knapp ein Fünftel der Kinder würde dagegen durch privat finanzierten Nachhilfeunterricht unterstützt. Somit ließ sich als Fazit gewinnen, dass schulischer Erfolg grundsätzlich eine Koproduktion verschiedener Akteure sei, die häusliche Unterstützung durch die Familie für viele Kinder aber einen wichtigen Teil der Schul- und Ausbildungslaufbahn darstelle.

b) Abwägung oder Absicherung? Zum Verhältnis von elterlichem und schulischem Erziehungsrecht – PROF. DR. STEFAN HUSTER

Die empirischen Auswertungen von Frau DR. GAUPP zeigten bereits, wie wichtig bei einem derart hohen Einfluss der Eltern auf die schulische Entwicklung der Kinder ein interessengerechter Ausgleich zwischen den Beteiligten ist. Gerade diesem Spannungsverhältnis zwischen elterlichem und schulischem Erziehungsrecht widmete sich PROF. DR. STEFAN HUSTER (Ruhr-Universität Bochum) aus verfassungsrechtlicher Sicht.² Dabei ging er zunächst auf den Erziehungsauftrag der öffentlichen Schulen aus Art. 7 Abs. 1 GG ein und widmete sich dessen grundsätzlicher Legitimierung und Teleologie. Dabei begründe sich eine Einflussnahme des Staates auf die

1 DJI-Survey Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten (AID:A) und DJI-Übergangspanel.

2 Siehe hierzu den lesenswerten Beitrag in DÖV 2014, 860.

Entwicklung des Kindes zunächst aus seinem verfassungsrechtlichen Auftrag, die individuelle Persönlichkeitsentfaltung eines jeden Bürgers zu garantieren. Zudem sei die Integration der Schüler in das Gemeinwesen eine legitime Aufgabe des Staates. Hieraus ergäbe sich für den Staat jedoch bereits eine Verpflichtung zu Neutralität. Die „Äußerlichkeit der staatlichen Rechtsordnung“¹ verwehre dem Staat den Zugriff auf die Gesinnungen seiner Bürger. Diesem Zusammenspiel von staatlichem Auftrag und Neutralitätsgebot trage das Bundesverfassungsgericht aber nicht hinreichend Rechnung, wenn es im Wege eines „Gleichordnungs- und Abwägungsmodells“² zunächst feststelle, schulisches und elterliches Erziehungsrecht stünden „gleichgeordnet“ nebeneinander, und sodann in einem nachgelagerten Schritt zu größtmöglicher Abstimmung zwischen elterlichem „Gesamtplan“ der Erziehung und staatlicher „bloßer Wissensvermittlungen“ im Wege einschlägiger Abwägungs- und Konkordanzregeln aufriefe. Neben dem Problem, dass derartige Abwägungskriterien nur schwer klar und bestimmt entwickelt werden könnten, stelle der dogmatische Grundsatz des Gleichordnungsmodells in seiner Konsequenz letztlich alle öffentlichen Erziehungsziele, also auch die Vermittlung unverzichtbarer Kenntnisse und Fähigkeiten sowie grundlegender normativer Orientierungen und zentraler politischer Prämissen, unter den Vorbehalt der Übereinstimmung mit den elterlichen Vorstellungen. Um dem Staat die Verfolgung seiner originären Aufgaben zu ermöglichen und ihn dabei zugleich zur Wahrung des Neutralitätsgebotes zu verpflichten, sei es im Wege eines „Abschichtungsmodells“ vielmehr erforderlich und zielführend, schulische Erziehung nur insoweit als einen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht zu qualifizieren, soweit sie sich nicht auf neutrale Weise begründen lasse. Derartige Gründe ließen sich dabei auch durch politische Entscheidungen finden. Somit sei letztlich eine eindeutige und sinnvolle Abgrenzung der Erziehungsbefugnisse möglich. Dieser Ansicht sei jüngst auch das Bundesverwaltungsgericht in zwei Entscheidungen³ gefolgt. So sei nach Ansicht des Gerichts ein Eingriff in Glaubensfreiheit der Schüler bzw. das elterliche Erziehungsrecht insoweit nicht gegeben, als sich die erzieherischen Maßnahmen der Schule im Rahmen der Begründungsneutralität hielten. Lediglich bei besonders gravierender Intensität der Maßnahmen, sei eine Abwägung nötig, dann aber, so Huster, in Abweichung zur Ansicht der Richter, am Maßstab der Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG, da es letztlich um die Abwehr gewissensbedrückender Handlungspflichten ginge.

c) Verfassungsrechtliche Probleme einer Kindergartenpflicht

– PROF. DR. GUY BEAUCAMP

Anschließend beleuchtete PROF. DR. GUY BEAUCAMP, Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg, die Möglichkeit der Einführung einer Kindergartenpflicht sowohl aus sozialwissenschaftlicher als auch verfassungsrechtlicher Sicht. Einer soziologischen Studie aus dem Jahr 2013 zufolge besuchten über 98 % aller Kinder den Kindergarten. Lediglich ein verschwindend geringer Anteil der übrigen, die Kinder zuhause betreuenden Eltern, lehne den Kindergartenbesuch als solchen kategorisch ab. Ferner wurden aus soziologischer Sicht die mit der Einführung einer Kindergartenpflicht verbundenen Vorteile der frühkindlichen Förderung der persönlichen, sozialen und kognitiven, insbesondere sprachlichen Entwicklung der Mädchen und Jungen hervorgehoben. Insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund lasse sich so ein wichtiger Beitrag zur Herstellung von Chancen-

1 Hierbei verwies HUSTER auf BÖCKENFÖRDE, Der Staat als sittlicher Staat, 1978.

2 Vgl. insb. BVerfGE 47, 46 – Sexualkundeunterricht.

3 Zur Verweigerung der Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht (BVerwGE 147, 362 – „Burkini“) bzw. an der Vorführung einer Jugendbuchverfilmung (BVerwG, NJW 2014, 804 – „Krabat“).

gleichheit erzielen. Ein obligatorischer Kindergartenbesuch müsse indes gebührenfrei sein und es dürfe kein Zwang zum Besuch religiös gebundener Einrichtungen entstehen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht stellten sich das Verbot der Vorschule gem. Art. 7 Abs. 6 GG und das Verbot der Trennung der Kinder von ihrer Familie gem. Art. 6 Abs. 3 GG zwar nicht gegen eine Kindergartenpflicht. Darin sei jedoch ein Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit der Kinder aus Art. 2 Abs. 1 GG zu erkennen. Eine auf das staatliche Wächteramt aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG gestützte Rechtfertigung scheitere, da in Gestalt von allgemeinen und verbindlichen Sprachstandserhebungen und erforderlichenfalls folgender Sprachförderung mildere, jedoch gleichsam effektive Mittel zur Zweckerreichung gegeben seien. Dessen ungeachtet stelle die Ablehnung eines Kindergartenbesuchs bereits keinen Missbrauch des elterlichen Erziehungsrechts dar. Ferner sei Art. 7 Abs. 1 GG nicht einschlägig, da Kindergärten mangels planmäßigem und allgemeinbildendem Unterricht nicht unter den Begriff „Schulwesen“ subsumierbar seien. Setze man einen verbindlichen und nicht nur empfehlenden Bildungsplan, bestimmte Unterrichtsfächer sowie entsprechend qualifiziertes Personal voraus, sei eine Verlagerung der Schulpflicht um maximal ein Jahr durch eine Verfassungsänderung allerdings grds. denkbar.

d) Homeschooling als Elternrecht? – Ministerialrat HARALD ACHILLES

Ministerialrat HARALD ACHILLES vom Hessischen Kulturministerium in Wiesbaden widmete sich in seinem Vortrag dem wohl kontroversesten Thema des dritten deutschen Schulrechtstages. In seiner einleitenden verfassungsrechtlichen Untersuchung der Reichweite des elterlichen Erziehungsrechtes und des staatlichen Bildungsauftrags aus konstatierte er, da sowohl der staatliche Bildungsauftrag als auch das Elternrecht als treuhänderisches Wahrnehmen der Rechte der Kinder selbst zu verstehen seien, dass es sich bei einem etwaigen Recht auf Homeschooling um eines der Kinder – nicht der Eltern – handele. Die Fragestellung sei also maßgeblich unter Beachtung des Kindeswohls zu beantworten. Die Grundschulbildung diene neben der reinen Wissensvermittlung auch der Heranbildung mündiger, sozial kompetenter Bürger, die zur verantwortungsbewussten Teilhabe am Prozess politischer Willensbildung fähig seien. Diese Ziele seien durch einen die Kinder weitgehend vom gesellschaftlichen Miteinander isolierenden Heimschulunterricht nicht gleichermaßen erreichbar als durch eine allgemeine, integrierende Schulpflicht. Die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG bestätige ebenso zweifelsfrei das Primat der Schulbesuchspflicht gegenüber divergierenden individuellen Bildungs- und Erziehungsvorstellungen. Mithin müsse die Frage nach einem verfassungsrechtlichen „Kindesrecht auf Homeschooling“ klar verneint werden. Der Vortrag endete sodann mit der Schilderung eines sowohl die Medien als auch die Familiengerichte beschäftigenden Falles einer Familie, die sich aus vornehmlich religiösen Gründen für den Heimunterricht entschied. Den verfassungsrechtlichen Prämissen entsprechend stellten das Darmstädter Familiengericht und das OLG Frankfurt am Main fest, dass der elterliche Entschluss die Kinder daheim zu unterrichten die für ihren Werdegang innerhalb der Gesellschaftsordnung essentielle Form der Bildung entzöge. Entsprechend sei darin schwerwiegendes, eine erhebliche Kindeswohlgefährdung begründendes, elterliches Fehlverhalten zu erkennen, das den Entzug des Sorgerechts rechtfertige.¹ In seinem am 07.11.2014 ergangenen

¹ Familiengericht Darmstadt, Beschluss vom 06.09.2012 – 53 F 1440/12 SO und OLG Frankfurt/M., Beschluss vom 25.04.2014 – 6 UF 254/12.

Beschluss bestätigte das Bundesverfassungsgericht¹ darüber hinaus, dass landesrechtliche Regelungen, die Sanktionen für die Eltern von Schulverweigern in Gestalt von Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen vorsehen, mit der Verfassung vereinbar seien.²

e) Einschränkung der Rechtsstellung der Eltern durch das Jugendamt und die Familiengerichte – Hilfe oder Einmischung des Staates? – Aufsichtsführender Richter am Amtsgericht Düsseldorf

Abschließend betrachtete DR. STEPHAN PONCELET die Rechtsstellung der Eltern aus der Perspektive der Jugendämter und Familiengerichte unter Heranziehung anschaulicher Beispielfälle aus der Praxis. Zunächst stellte er die im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG – SGB VIII) geregelte Rolle der Jugendämter dar, die wesentlich im Angebot eines breiten Leistungsspektrums sowie in der Mitwirkung im vormundschafts- und familiengerichtlichen Verfahren bestünde. Ein Leistungsschwerpunkt sei der in § 27 KJHG geregelte Anspruch der Erziehungsberechtigten auf Hilfe zur Erziehung. Eingriffsmöglichkeiten der Jugendämter und der Familiengerichte in das elterliche Erziehungsrecht richteten sich nach der Zentralnorm des zivilrechtlichen Kindesschutzes § 1666 BGB. Eingriffe in das elterliche Sorgerecht seien danach erlaubt, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet würden und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage seien, die Gefahr abzuwenden. Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB zählten ferner Gebote, öffentliche Hilfen – etwa Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge – in Anspruch zu nehmen oder für die Einhaltung der Schulpflicht Sorge zu tragen oder Aufenthalts- resp. Umgangs- und Kontaktverbote.

III. Podiumsdiskussion

In einer offenen Podiumsdiskussion wurde abschließend unter Einbezug des engagierten Publikums die Rolle der Eltern in der Schule „zwischen Unterstützer und Störenfried“ debattiert. Die beteiligten Schul- und Elternvertreter hoben gemeinsam hervor, dass ein funktionierendes Elternforum sich positiv auf das gesamte Schulklima auswirke und daher stets von beiden Seiten gefördert werden müsse. Zur Schaffung einer harmonischen Zusammenarbeit von Eltern und Schule bestehe indes noch großer Handlungsbedarf. Um Missverständnisse und Konflikte weitgehend zu vermeiden und zur Integration auch bildungsferner Eltern in das Elternforum seien breit angelegte Informationskampagnen über die Funktionsweise des Schulsystems und -alltags erforderlich. Ferner müsse das Konfliktmanagement an den Schulen verbessert werden. Schließlich wurde das Thema Inklusion angeregt diskutiert und damit der – dank spannender Vorträge sowie zahlreicher engagierter Wortmeldungen – abermals gelungene dritte Deutsche Schulrechtstag erfolgreich beendet.



¹ Az. 2 BvR 920/14.

² Gegenstand des Beschlusses war die Regelung aus § 182 Abs. 1 HessSchulG. Ähnlich lautende Regelungen finden sich ferner in den Schulgesetzen der Bundesländer Bremen (§ 66 Abs. 1 BremSchulG), Hamburg (§ 114 Abs. 1 HmbSG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 140 Abs. 1 SchulG M-V) und dem Saarland (§ 17 Abs. 4 SchulpflichtG Saarland). In allen übrigen Bundesländern wird der Entzug eines Kindes von der Schulpflicht bislang als Ordnungswidrigkeit geahndet.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V.
Osterstraße 1 • D-30159 Hannover
Tel.: 0511 – 260 918 -21 • Fax: 0511 – 260 918 -20
e-mail: info@Institut-IfBB.de
www.Institut-IfBB.de

Redaktionsleitung:
Rechtsanwalt Prof. Dr. Johann Peter VOGEL
e-mail: Redaktion@Institut-IfBB.de

R&B – Recht und Bildung und alle darin enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Außerhalb der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Herausgebers nicht erlaubt.

ISSN 1614-8134

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreis: 20,- € jährlich einschl. Versandkosten

Einzelpreis: 8,- € pro Heft zuzügl. Versandkosten

Neu- bzw. Nachbestellung von Heften:
e-mail: Abo@Institut-IfBB.de

Druck:
agenturdirekt druck + medien gmbh
Wiesenaer Straße 18 • D-30179 Hannover
www.agenturdirekt.de

R & B ist auch im Internet abrufbar unter: www.Recht-Bildung.de